

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltungen Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuchhaltung Xanten

Zwischen den Gemeinden Sonsbeck und Alpen sowie der Stadt Xanten – nachstehend Beteiligte genannt – wird gemäß § 94 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015. i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltungen Sonsbeck und Alpen durch die Finanzbuchhaltung Xanten geschlossen:

§ 1 Gegenstand, Ziele

1. Ziel der Vereinbarung ist die Schaffung von Synergieeffekten sowie die Einsparung von Ressourcen durch die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Finanzbuchhaltung gemäß dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement.
2. Zur Erreichung des Zieles gehen die Aufgaben der Zahlungsabwicklung und der Vollstreckung sowie die Geschäftsbuchführung von den Gemeinden Alpen und Sonsbeck auf die Stadt Xanten über.
3. Abweichend zu Absatz 2 können die Beteiligten einvernehmlich dauerhafte oder zeitlich befristete abweichende Regelungen vorsehen. Näheres regelt insbesondere § 3.
4. Der Name der gemeinsamen Finanzbuchhaltung lautet: Finanzbuchhaltung Xanten-Alpen-Sonsbeck (Finanzbuchhaltung). Sitz der gemeinsamen Finanzbuchhaltung ist das Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten.

§ 2 Aufgaben

Die Finanzbuchhaltung Xanten-Alpen-Sonsbeck erledigt die den Beteiligten nach der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung obliegenden Aufgaben der Geschäftsbuchführung sowie der Zahlungsabwicklung und der Vollstreckung. Hierzu gehören insbesondere

- die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel; auf die §§ 30 und 31 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NW) wird verwiesen.
- die Buchführung einschl. der Sammlung der Anordnungen. Die Belege (Rechnungen), die Auszahlungsnachweise sowie die zahlungsbegründenden Unterlagen (Baurechnungen, Miet- und Pachtlisten) sind in den Fachbereichen bzw. Ämtern aufzubewahren. Hierzu notwendige Regelungen sind von den genannten Verwaltungen jeweils in eigener Zuständigkeit zu treffen.
- die Erstellung von Kassenstatistiken
- die Erledigung von Prüfungsbemerkungen
- die Meldungen nach der Mitteilungsverordnung

- die Mahnung, Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung
- die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen
- die Beteiligung bei der dezentralen Erledigung der Zahlungsabwicklung (Zahlstellen).

Die darüber hinaus erforderlichen Regelungen werden im Rahmen einer Dienstanweisung getroffen.

Die Finanzbuchhaltung Xanten-Alpen-Sonsbeck ist Mahn- und Vollstreckungsbehörde gem. § 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW).

§ 3

Ausgestaltung der Finanzbuchhaltung

1. Die Anlagenbuchhaltung bleibt von der Aufgabenübertragung ausgeschlossen.
2. Soweit eine Entscheidung über eine einheitliche Form der Geschäftsbuchführung bei den Beteiligten noch nicht getroffen ist, erfolgt die Wahrnehmung nach dem Willen der Beteiligten in der jeweils bevorzugten Form. Sofern für alle Beteiligten die Geschäftsbuchführung zentral durchgeführt wird, erfolgt diese über die gemeinsame Finanzbuchhaltung, andernfalls dezentral in den jeweiligen Kommunen. Es gilt Absatz 4.
3. Im Bereich des Vollstreckungsaußendienstes arbeiten die Beteiligten zunächst eigenständig. Ein Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Außendienst wird in Abhängigkeit der personellen Änderungen bei den Beteiligten angestrebt. Es gilt Absatz 4.
4. Sofern Dritte (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt NRW) Organisations- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Hinblick auf die künftige Durchführung der gemeinsamen Finanzbuchhaltung vornehmen, sind die Ergebnisse und Empfehlungen im Hinblick auf die Organisation nach Absprache der Beteiligten zu berücksichtigen.

§ 4

Personal

1. Die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden im Einvernehmen der Beteiligten von der Stadt Xanten gestellt. Soweit die Beteiligten dies vereinbaren, werden Mitarbeiter/-innen zum Zweck des Einsatzes in der Finanzbuchhaltung zur Stadt Xanten abgeordnet. Eine Versetzung der Mitarbeiter/-innen wird in Abhängigkeit der Entwicklung der gemeinsamen Finanzbuchhaltung angestrebt. Die Organisation der gemeinsamen Finanzbuchhaltung obliegt der Stadt Xanten.
2. Dienort ist die Stadt Xanten.
3. Solange die Beteiligten gem. § 3 Absatz 2 dieser Vereinbarung die Geschäftsbuchführung in unterschiedlichen Formen wahrnehmen, gilt Absatz 2 nur für die Kräfte der zentralen Geschäftsbuchführung. Ferner gilt Absatz 2 zunächst nicht für die Kräfte des Vollziehungsaußendienstes. Im Anschluss an den Zusammenschluss wird der Dienort der künftige(n) Vollziehungsaußendienstkräfte/-kräfte gesondert zwischen den Beteiligten vereinbart.

4. Die Beteiligten einigen sich über die Arbeitszeiten nach § 6 TVöD sowie nach § 3 AZVO.
5. Der Umfang der für die Erledigung der Finanzbuchhaltung gem. § 1 Absatz 2 dieser Vereinbarung erforderlichen Mitarbeiter/-innen der Stadt Xanten sowie der zu diesem Zweck zur Stadt Xanten abgeordnete Kräfte, wird anhand des Bedarfs einvernehmlich zwischen den Beteiligten festgelegt und dient als Grundlage der Berechnung der Kostenerstattung zwischen den Beteiligten. § 3 Absatz 4 dieser Vereinbarung gilt im Hinblick auf Empfehlungen zur Bemessung von Quantität und Bewertungen von Stellen.
6. Die Gemeinden Alpen und Sonsbeck übertragen im Rahmen der Abordnung das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der übertragenen Aufgaben und des Verhaltens am Arbeitsplatz (Direktions- und Weisungsrecht) auf den Bürgermeister der Stadt Xanten. Der Bürgermeister der Stadt Xanten kann somit dienstliche Anweisungen erteilen und ist zudem fachlicher Vorgesetzter der abgeordneten Kräfte. Dienstliche Beurteilungen werden durch die Stadt Xanten erstellt.

§ 5

Kassenaufsicht und Rechnungsprüfung

1. Die jeweilige Kämmerin oder der jeweilige Kämmerer hat die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung (Kassenaufsicht). Soweit kein/-e Kämmerer/-in bestellt ist, obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung
2. Der/dem Leiter/-in der Organisationseinheit für die Zahlungsabwicklung obliegt die Verantwortlichkeit für die Zahlungsabwicklung
3. Der/dem Leiter/- der Kämmerei obliegt die Verantwortlichkeit für die Geschäftsbuchführung. Übt der/die Leiter/-in gleichzeitig auch die Finanzaufsicht gemäß Absatz 1 aus, so geht die Verantwortlichkeit auf den/die Stellvertreter/-in über.
4. Die örtliche Kassenaufsicht sowie die Kassenprüfungen der bei den Beteiligten eingerichteten Nebenstellen werden durch die Beteiligten selbst durchgeführt.
5. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW.

§ 6

Kostenausgleich

1. Die Verrechnung der Kosten im Kassenverbund erfolgt im Grundsatz nach dem Berechnungsmodell auf Basis des KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils gültigen Fassung. Die Gesamtkosten der maßgeblichen Kräfte werden dazu addiert. Ein Berechnungsmuster ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.
2. Abweichend von Absatz 1 werden für die zu berücksichtigenden Personalkosten die Echkosten der maßgeblichen Kräfte gem. § 4 herangezogen.
3. Im Falle des § 3 Absatz 2 bleiben die Kosten der Kräfte der zentralen Geschäftsbuchführung für die Verrechnung unberücksichtigt, soweit keine einheitliche zentrale Geschäftsbuchhaltung vereinbart ist. Abweichend von Satz 1 werden die Kosten für die Stellvertretung der zentralen Geschäftsbuchführung der Gemeinde Alpen im Kassenverbund verrechnet.

4. Die Kosten des Vollziehungsaußendienstes finden erst nach Aufnahme eines gemeinsamen Außendienstes gem. § 3 Absatz 3 der Vereinbarung Berücksichtigung.
5. Die Gemeinkosten werden in Anlehnung an die KGSt-Werte gem. Absatz 1 entsprechend dem tatsächlichen Aufwand prozentual berücksichtigt.
6. Soweit durch die gemeinsame Finanzbuchhaltung andere Einrichtungen (z.B. Zweckverbände) betreut oder weitere Aufgaben über den Zweck der Vereinbarung hinaus wahrgenommen werden und für diese Aufgaben Kostenerstattungsregelungen an anderer Stelle getroffen wurden, werden die gemäß Absatz 1 ermittelten Kosten um einen entsprechenden, in der Anlage zu dieser Vereinbarung einvernehmlich zwischen den Beteiligten definierten Anteil bereinigt.
7. Die gemäß den Absätzen 1 - 6 ermittelten Kosten werden anteilig gemäß dem Einwohnerschlüssel des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik mit der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl zum Stand 31.12. des Vorjahres aufgeteilt.
8. Im Falle von Abordnungen gem. § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung werden die entstandenen Personalkosten fiktiv der abordnenden Kommune zugeschrieben und in die gemeinsame Kostenverrechnung eingebracht. Die Auszahlung der Gehälter an die abgeordneten Mitarbeiter/-innen erfolgt durch die Stadt Xanten gegen Kostenerstattung durch die abordnende Kommune als Dienstvorgesetzte. Näheres regelt eine separate Vereinbarung.
9. Die Stadt Xanten stellt die erforderlichen Räume, Büromöbel sowie Ausstattungsgegenstände einschließlich der erforderlichen IT-Ausstattung.
10. Die Stadt Xanten erhebt Vorausleistungen auf die voraussichtlichen Kostenanteile der an der gemeinsamen Finanzbuchhaltung beteiligten Kommunen. Die Abschlussverrechnung erfolgt durch die Stadt Xanten nach Vorliegen der erforderlichen Daten und Unterlagen. Die Mitteilung über die endgültigen Kostenanteile erfolgt unverzüglich an die übrigen Beteiligten. Die zu leistenden Erstattungszahlungen erfolgen zu je einem Viertel jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.

§ 7

Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung, Erweiterung

1. Diese Vereinbarung wird zum 01.01.2016 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Gleichzeitig vereinbaren die Stadt Xanten und die Gemeinde Sonsbeck, dass die Vereinbarung zwischen der Stadt Xanten und der Gemeinde Sonsbeck über die Wahrnehmung von Aufgaben der Finanzbuchhaltung vom 07./08.11.2007 gemäß § 8 Absatz 3 außer Kraft tritt.
2. Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende jeweils zum 31.12. des Folgejahres erfolgen. Die Kündigung nach diesem Absatz ist schriftlich zu erklären.
3. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.
4. Ein Beitritt weiterer Kommunen zum Kassenverbund ist im Einvernehmen zwischen den Beteiligten möglich.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Beteiligten dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
2. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufzunehmen.
3. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Irgendwelche mündlichen Abreden sind unwirksam.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Xanten, den

Für die
Stadt Xanten

Für die
Gemeinde Alpen

Für die
Gemeinde Sonsbeck

Thomas Görtz
Bürgermeister

Thomas Ahls
Bürgermeister

Heiko Schmidt
Bürgermeister

Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

	Xanten	Alpen	Sonsbeck
Zahlungsabwicklung/ Vollziehungsinendienst	Tatsächliche Personalkosten der maßgeblichen Stellenanteile		
Vollziehungs- außendienst ¹⁾	Tatsächliche Personalkosten der maßgeblichen Stellenanteile		
Geschäftsbuch- führung ²⁾	Tatsächliche Personalkosten der maßgeblichen Stellenanteile		
Personalkosten	Summe Xanten	Summe Alpen	Summe Sonsbeck
Gemeinkosten ³⁾	10 % Summe Personalkosten Xanten	10 % Summe Personalkosten Alpen	10 % Summe Personalkosten Sonsbeck
Sachkosten	Maßgebliche Stellenanteile x Sachkosten gem. KGSt-Gutachten für IT-Büroarbeitsplätze		
Gesamtkosten			
Bereinigung ⁴⁾	7 % (Schulverband Gesamtschule + auslaufend Förderschule)		
Endsumme			

- 1) = soweit gemeinsame Wahrnehmung aller Beteiligten, sh. § 3 Absatz 3 iVm. § 6 Absatz 4
2) = soweit gemeinsame zentrale Geschäftsbuchführung aller Beteiligten, sh. § 3 Absatz 2 iVm. § 6 Absatz 3
3) = Berechnung eines Gemeinkostensatzes abweichend vom KGSt-Gutachten i.H.v. 10 %
4) = § 6 Absatz 6